

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN IM FREIEN

VORSCHRIFTEN GEMÄSS

Richtlinie für Öffentliche Veranstaltungen im Freien

(Stadt-, Dorf-, und Wiesenfeste) der autonomen Provinz Bozen vom 30. Mai 2012.

KÜCHEN GASBETRIEBEN und GASLAGER

Wärmeerzeugungsanlagen mit einer Feuerleistung ≤ 35 kW (Küchenanlagen), die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und bei gelegentlichen öffentlichen Veranstaltungen (Stadt-Dorf und Wiesenfesten) installiert sind/werden.

Es gelten folgende Mindestanforderungen:

Bei Veranstaltungen im Freien mit oder ohne "Budenbetrieb" sind für die Wärmeerzeugungsanlagen, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Für Wärmeerzeugungsanlagen (Küchen), die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und eine Feuerleistung von > 35 kW aufweisen wird das Dekret vom 12. April 1996 (G.U. vom 4. Mai 1996, Nr. 103) vollinhaltlich zur Anwendung gebracht.
- Wärmeerzeugungsanlagen (Küchen), die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und eine Feuerleistung von ≤ 35 kW aufweisen:
- Zusätzlich zu den technischen Bestimmungen, die in der UNI-Cig 7129, 7130, 7131 und 8723 und UNI 11426 und 7128 in geltender Fassung enthalten sind und als Mindestanforderung auch im privaten Bereich eingehalten und nachgewiesen (mittels Erklärung durch den Installateur) werden müssen, sind im Besonderen einzuhalten:
- Die Anlagen müssen in einem Teil der Veranstaltungsbude untergebracht werden, von welcher keine besondere Brandgefahr ausgeht; es muss ein Abstand von mindestens 5 Metern zu Zelten eingehalten werden;
- In unmittelbarer Nähe zu den Wärmeerzeugungsanlagen dürfen keine leicht entzündlichen Verkleidungen / Strukturen wie Vorhänge, Binsenverkleidungen, Kunststoffabdeckungen angebracht oder als Strukturen verwendet werden; eventuelle Holzstrukturen (Teile der Budenstruktur) müssen mit nicht brennbaren Blechplatten oder Gipsfaserplatten (Brandschutzstrukturen) verkleidet werden;
- Diese Vorschrift gilt für alle Wärmeerzeugungsanlagen (auch strombetriebene Geräte) im Zusammenhang mit Speiseöl oder -fett bei welchen grundsätzlich die Möglichkeit einer Stichflamme besteht;

- Das Gasdepot darf eine Lagerkapazität von 75 Kg nicht überschreiten, da ansonsten eine genehmigungspflichtige Tätigkeit entsteht und sämtliche veranstaltungstechnischen Aufgaben erfüllt sein müssen;
- Die Gasflaschen müssen außerhalb der Strukturen in einem geschützten, dem Publikum nicht zugänglichem Bereich und mit einer entsprechendem Umzäunung (Käfig auch nicht brennbarem Material) untergebracht werden sein;
- Gaslager und Küchengeräte müssen ausreichend belüftet sein, dabei muss darauf geachtet werden, dass diese mindestens 4,5 Meter von Schächten (alle Arten von Kanälen) bzw. Lüftungsöffnungen bzw.
- Öffnungen, die mit Räumlichkeiten, deren Fußboden unterhalb dem Geländeniveau liegt, entfernt aufgestellt werden;
- Die Anschlüsse zu den Verbrauchergeräten erfolgen grundsätzlich mit fester Rohrleitung; es ist zulässig maximal 2 Meter Länge mittels flexibler Rohrleitung zu installieren, in diesem Falle muss ein homologiertes Streckmetallrohr verwendet werden; für eine maximale Länge von 1,5 Meter kann auch ein homologiertes Kunststoffrohr gemäß UNI-Cig 7140 eingesetzt werden; auf der Anschlusshauptleitungen muss eine Durchflussbegrenzer, welcher der Leistung der Verbrauchergeräte anzupassen ist, installiert sein;
- Sämtliche Geräte der Anlagen müssen mit eine automatische Thermosicherung, wie dies im Rundschreiben des Innenministeriums vom 9. April 1975 Nr. 5038/4183 festgehalten ist, ausgestattet sein und die Versorgungsanlage muss des weiteren auch im Inneren des Raumes mit einer manuellen Absperrvorrichtung ausgestattet sein;
- Des Weiteren muss in den Räumen, in denen Wärmezeugungsanlagen (Küchen), betrieben werden, mindestens ein Handfeuerlöscher mit einer Mindestlöschkapazität von 34A-233B-C sowie eine geeignete Löschdecke vorrätig gehalten werden.
- Im Inneren der Veranstaltungsbuden, der Nebenräume und der Zeltanlagen für Festbesucher dürfen keine Flüssiggasflaschen untergebracht werden; unabhängig von der Feuerleistung der Anlage.
- Projekte der Gas- und Stromanlagen (Löschanlagen) gemäß LG vom 25. Februar 2008 Nr. 1 und DLH vom 19. Mai 2009 Nr. 27 Artikel 10.

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

Beschluss der Landesregierung vom 30. Dezember 2009, Nr. 3192

Genehmigung der Muster der Konformitätserklärung- Bescheinigung für eine korrekte Installation von Anlagen im Bereich des Installationsgewerbes gemäß Artikel 12 der Durchführungsverordnung zu neuen Handwerksordnung (DLH Nr. 27 vom 19.05.2009) (nur für Südtirol gültig; ansonsten ist für sämtliche Anlagen im Sinne des Ministerialdekretes vom 22. Jänner 2008, Nr. 37 die Erklärungen über die normgerechte Installation vorzuweisen.)